

## **Satzung des ADFC Kreisverband Schaumburg**

i. d. Fassung vom 05. Februar 2010

als Untergliederung des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.

(ohne Eintrag im Vereinsregister)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Kreisverband Schaumburg des Allgemeinen Deutschen Fahrrad – Club (ADFC - Kreisverband Schaumburg) ist zuständig für den Landkreis Schaumburg.

Sein Sitz ist Stadthagen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad – Club Landesverband Niedersachsen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird.

### **§ 2 Zwecke und Ziele**

1. Der ADFC – Kreisverband Schaumburg hat den Zweck, unabhängig und überparteilich

- a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr, den Verbund mit dem öffentlichen Verkehr und die Belange nicht motorisierter VerkehrsteilnehmerInnen zu fördern,
- b) durch sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Radverkehrs zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Energieersparnis, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,
- c) die Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.

2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere die

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, MandatsträgerInnen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- b) Durchführung von Veranstaltungen, die dazu dienen, den Gebrauch des Fahrrades als das umweltverträgliche Verkehrsmittel zu fördern,
- c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselben Zielrichtungen haben,

- d) Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- f) unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern,
- g) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Umweltverbundes,
- h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen sowie zur wieder Auffindung gestohlener Fahrräder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der ADFC - Kreisverband Schaumburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem ADFC - Kreisverband Schaumburg zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Darüber hinaus erhalten die Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des ADFC - Kreisverband Schaumburg sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (Bundesverband) und im ADFC - Landesverband Niedersachsen e.V.
2. Die Mitgliedschaft wird beim ADFC - Bundesverband erworben. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Satzung des Bundesverbandes abschließend.

### **§ 5 Organe**

Die Organe des ADFC - Kreisverband Schaumburg sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

### 1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der RechnungsprüferInnen
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl
  - I der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
  - II von zwei Rechnungsprüfern (möglichst alternierend für 2 Jahre)
  - III der Delegierten zur Landesversammlung (jährlich entsprechend dem Schlüssel des Landesverbandes)
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit im Kreisverband
- e) Abberufung von gewählten Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Kreisverbandes.

### 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im 1. Quartal vor der Landesversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- b) Wird dies versäumt bzw. ist dies unmöglich, kann der Landesvorstand die Versammlung einberufen.

### 3. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird

- a) von einem Vorstandsmitglied
- b) im Falles des § 8 Abs. 2 Ziff. b) durch ein Mitglied des Landesvorstandes geleitet.

### 4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- b) Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand bzw. der Landesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss auch unverzüglich dann einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Von der Versammlung wird ein Protokoll gefertigt und mit dem Kassenbericht vor der Landesversammlung beim Landesvorstand eingereicht.

## § 7 Der Kreisvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des ADFC - Kreisverband Schaumburg besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / dem Vorstandsteam von max. drei Personen,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden von max. zwei Personen (kann bei einem Vorstandsteam entfallen),
- c) dem /der KassenwartIn.

2. Der erweiterte Vorstand

Es können bis zu fünf weitere Mitglieder gewählt werden, die bestimmte Aufgaben im Kreisverband übernehmen.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

5. Der/dem KassenwartIn obliegt die Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes. Er/sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über das laufende Jahr.

## § 8 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder können sich den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu Ortsgruppen zusammenschließen. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

2. Ortsgruppen können mit einfacher Mehrheit eine/einen GruppensprecherIn wählen.

3. Die Ortsgruppen entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel und rechnen am Ende des Jahres mit dem/der KassenwartIn des Kreisverbandes ab. Die Verwendung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

**§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des ADFC - Kreisverband Schaumburg erfolgt durch eine extra dafür einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Mitglieder.
2. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung keine stimmberechtigten Mitglieder, so kann der Landesvorstand den Kreisverband auflösen. Dies ist den Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Landerversammlung bekannt zu geben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den ADFC - Landesverband Niedersachsen e.V mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung des ADFC - Kreisverband Schaumburg in der vorliegenden Form wurde am 05. Februar 2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Stadthagen, den

Für den Vorstand